

## **1 Allgemeines / Geltungsbereich**

**1.1** Unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Diesen gegenüber aber ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.

**1.2** Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind vor Vertragsschluss schriftlich niederzulegen.

**1.3** Unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

## **2 Bestellung / Unterlagen / Vertragsschluss / Subunternehmer**

**2.1** Bestellungen, Aufträge, Vereinbarungen und Änderungen solcher sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden; ein Fax oder eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis. Bestellungen und Aufträge sind jederzeit vor ihrer Annahme durch den Vertragspartner durch uns frei widerrufbar.

Die Bestellung ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgeblich. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung hinzuweisen.

**2.2** Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Vertragspartner unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen durch schriftliche Bestätigung per Brief, Fax oder E-Mail vorbehaltlos annimmt. Verspätet eingehende Auftragsbestätigungen sind unwirksam, es sei denn, wir erkennen einen Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich an.

**2.3** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf erste schriftliche Anforderung an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 12.5.

**2.4** Der Vertragspartner führt die Arbeiten durch eigenes qualifiziertes Personal aus. Soweit der Vertragspartner seinerseits Dritte („Subunternehmer“) ganz oder teilweise mit der Erbringung der beauftragten Lieferungen und Leistungen beauftragen möchte, bedarf dies unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

## **3 Preise / Zahlungsbedingungen**

**3.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bei vorbehaltloser Annahme bindend. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund eingetretener Beschaffungs-, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen sowie Währungsschwankungen sind vorbehaltlich der Regelung des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) ausgeschlossen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Transportversicherung und Umsatzsteuer sowie bei Auslandslieferung auch die Verzollung ein.

**3.2** Für jede Lieferung ist durch den Vertragspartner unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- / Leistungszeitraum geltenden Umsatzsteuer an unseren Hauptsitz zu senden. Die Rechnung hat ferner entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle, die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Lieferort und Lieferart und die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. zu enthalten. Soweit wir im Einzelfall die Übernahme von Transportkosten vereinbart haben, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrstrecke, Wagnummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammellieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben. Wir sind berechtigt, alle nicht diesen Vorgaben entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzuweisen und eine Zahlung zu verweigern.

**3.3** Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem die der Bestellung / dem Auftrag und Ziffer 3.2 entsprechende prüffähige ordnungsgemäße Rechnung bei der von uns benannten Rechnungsadresse eingeht, nicht jedoch vor dem Eingang der Waren bzw. der Abnahme der Werk- bzw. der Erbringung der Dienstleistung. Bei der Rückgabe der Rechnung aus einem von uns nicht zu vertretendem Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Vertragspartner berechtigten Rechnung.

**3.4** Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Waren oder der Abnahme der Werk- bzw. der Erbringung der Dienstleistung, mit 3% Skonto bzw. soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

**3.5** Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr, beginnend mit der Erfüllung seiner Hauptleistungspflicht, nicht jedoch vor dem Beginn der Zahlungsfrist.

## **4 Eigentumsvorbehalt / Abtretung / Aufrechnung**

**4.1** Wir akzeptieren lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein weitergeleiteter, nachgeschalteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Konzernvorbehalt, werden von uns nicht akzeptiert.

**4.2** Die Abtretung / Einziehung von Forderungen des Vertragspartners gegen uns, bedarf – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

**4.3** Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Vertragspartners uns gegenüber, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## **5 Erfüllungsort / Lieferfrist / Leistungszeitpunkt**

**5.1** Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen erfolgt an den / an die von uns in der Bestellung bezeichneten Empfangsort / Versandanschrift. Wird kein bestimmter Ort genannt, gilt unser Hauptsitz als Erfüllungsort.

**5.2** Die Erbringung der Lieferungen und Leistungen hat, soweit nicht bei Vertragsschluss ein fester Termin vereinbart ist, unverzüglich zu erfolgen. Die in der vorbehaltlos angenommenen Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend im Sinne von § 376 HGB.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- / Leistungstermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang des mangelfreien Leistungsgegenstandes bei dem / der von uns genannten Empfangsort / Versandanschrift bzw. unserem Hauptsitz oder soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung bzw. bei Anwendung von Dienstvertragsrecht der Beginn der Leistungserbringung.

**5.3** Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin von ihm nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt unberührt.

**5.4** Teillieferungen akzeptieren wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf den zugehörigen Versandpapieren und Lieferscheinen aufzuführen.

**5.5** Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**5.6** In der Annahme verspäteter Lieferungen durch uns liegt kein Verzicht auf Ansprüche aufgrund Verzuges.

**5.7** Sofern der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen einen vereinbarten Liefer- / Leistungstermin nicht einhält, steht uns eine Pönale in Höhe von 0,5 v. H. der vereinbarten Gesamtvergütung pro Tag der Verspätung zu. Die Pönale ist, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, auf insgesamt 5 v. H. des Kaufpreises bzw. Werk- / Dienstlohns begrenzt. Die Geltendmachung eines infolge des Verzuges entstandenen höheren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, behalten wir uns ausdrücklich vor.

**5.8** Bei Überschreitung des Liefer- / Leistungstermins infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

## **6 Verpackung und Versand / Kennzeichnung / Umweltschutz**

**6.1** Der Vertragspartner wird alle zu liefernden Produkte so verpacken, dass Beschädigungen oder Verluste unter normalen Bedingungen vermieden werden. Grundsätzlich hat der Vertragspartner gefährliche Erzeugnisse gemäß den nationalen / internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Die Verpackung muss einen Gabelstaplertransport sowie eine Stapelung (max. 1,0 m hoch) ermöglichen.

**6.2** Der Vertragspartner wird auf unseren Wunsch die von ihm verwendete Verpackung ganz oder teilweise auf seine Kosten zurücknehmen; bei Folgelieferungen im Austauschverfahren. Der Vertragspartner hat die Entsorgung der anfallenden Reststoffe / Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtli-

chen Vorschriften eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen, es sei denn, dass im Einzelfall vorab schriftlich eine andere Regelung mit uns getroffen wurde.

**6.3** Als Hersteller bzw. Vertreter i.S.d. VerpackungsG. obliegt ihm insbesondere die Rücknahme von Transportverpackungen, soweit mit uns im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Rücknahme / Entsorgung erfolgt durch ihn nach den zum Zeitpunkt der Rücknahme gültigen Rechtsvorschriften. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner uns Zertifikate über die eingesetzten Verpackungsmaterialien auszuhändigen.

**6.4** Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Pflichten als Hersteller oder Vertreter im Sinne des Batteriegesetzes (BattG.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG.) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG.) vollständig nachzukommen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner die Vorgaben des Lieferkettengesetzes (LkSG.) umzusetzen und uns über seine diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, z. B. die Einrichtung eines Managementsystems nach ISO 14001 zeitnah zu informieren.

**6.5** Sind für ein Vertragsprodukt harmonisierte europäische Regelungen einschlägig, hat der Vertragspartner das Konformitätsbewertungsverfahren nach den europäischen Richtlinien durchzuführen und die Konformitätserklärung in seine technische Dokumentation aufzunehmen. Er verpflichtet sich ferner, soweit dies nicht schon durch den Hersteller erfolgt ist, die von ihm bezogenen Produkte Richtlinienkonform (CE-Kennzeichen) zu kennzeichnen. Ist der Vertragspartner nur Weiterverkäufer oder Vertreter im Sinne des Gesetzes, stellt er sicher, dass die verkauften Geräte mit einer entsprechenden Herstellerkennzeichnung versehen sind bzw. die Hersteller im Sinne des Gesetzes registriert sind.

**6.6** Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Nachfrage mitzuteilen, ob und bei welchen zu liefernden Produkten PCB- bzw. halogenhaltige Materialien verwendet werden. Soweit technisch möglich wird der Vertragspartner auf die Verwendung / Lieferung dieser Materialien verzichten.

## **7 Gefahrenübergang / Dokumente**

**7.1** Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners.

**7.2** Der Vertragspartner hat für jede Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer), die Zolltarifnummer sowie des handelsrechtlichen Ursprungslandes und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffs anzugeben. Der Vertragspartner hat stets eine geeignete Transportmöglichkeit zu wählen. Unter gleich geeigneten hat er die günstigste zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

**7.3** Der Vertragspartner haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Ziffern 6.1 und 7.2 entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unter-Vertragspartner („Subunternehmer“). Alle Sendungen, die durch die Nichtbeachtung der Ziffern 6.1 und 7.2 nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

**7.4** Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

**7.5** Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgegeben oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

## **8 Abnahme**

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Vertragspartner die Leistung erstellt, benachrichtigt er uns bzw. den ggfls. in der Bestellung genannten Abnehmer über die Abnahmefähigkeit schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, z. B. durch die gegenständliche Hinnahme, Benutzung bzw. Inbetriebnahme bzw. wirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines Probebetriebes oder Bezahlung, gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **9 Gewährleistung**

**9.1** Soweit der Vertragspartner zu einer Ware / einem Produkt oder zu einer sonstigen Lieferung oder Leistung Qualitäts- oder sonstige Angaben macht, die über die übliche, vorausgesetzte oder vereinbarte Beschaffenheit positiv hinausgehen, so gelten auch diese Angaben als vereinbarte Beschaffenheit im Sinn des Gesetzes. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen darüber hinaus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sowie den entsprechenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheits-, des Umwelt- und des Brandschutzes am Lieferort und der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorisa-

tion and Restriction of Chemicals) und der RoHS 2-Richtlinie 2011/65EU (Restriction of Hazardous Substances 2011/65EU) entsprechen. Der Vertragspartner stellt insbesondere die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung / Leistungserbringung allgemein gültigen Normen und Standards nach Maßgabe der technischen Spezifikationen (z. B. nach DIN, VDE, ETSI, ITU-T, EMV, CE usw.) sicher und informiert uns darüber, welche Normen und Standards erfüllt werden. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird uns der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

**9.2** Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), sofern er nicht nachweist, dass die von uns gewählte Nacherfüllungsvariante unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und durch die andere Nacherfüllungsvariante keine erheblichen Nachteile entstehen – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen unbeschadet sonstiger Rechte verlangen.

Insbesondere bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und / oder Schadensersatz von dieser Regelung unberührt.

**9.3** Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

**9.4** Im Fall eines Serienmangels ist der Vertragspartner verpflichtet, zu eigenen Lasten sämtliche gleiche – einschließlich vom Serienmangel möglicherweise betroffenen – Produkte unverzüglich zu prüfen. Kommt er unserer schriftlichen Aufforderung zur Prüfung nicht spätestens innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist nach, sind wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, von sämtlichen laufenden Verträgen zurückzutreten, die von dem Serienmangel betroffen sein könnten. Ein Serienmangel liegt vor, wenn gleiche oder vergleichbare Mängel an mindestens 5 % der betroffenen Produkte auftreten, insbesondere als Folge fehlerhafter Entwicklung oder serienmäßiger Herstellung sowie infolge von Materialfehlern.

**9.5** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen des § 437 BGB in Verbindung mit § 445a BGB und 445b BGB eingreifen oder der Vertragspartner eine längere Frist einräumt.

**9.6** Nach Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten oder ersetzten Produkte erneut.

## **10 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**

**10.1** Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste schriftliche Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**10.2** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 10.1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige uns zustehende gesetzliche Ansprüche.

**10.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Abdeckung etwaiger Schadensfälle aufgrund einer Inanspruchnahme unseres Hauses aus Produkthaftung, für die Fälle der Ziffer 10.1 eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns das Bestehen einer solchen Versicherung auf erste schriftliche Anforderung durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der Vertragspartner tritt uns sämtliche Entschädigungsansprüche aufgrund der vorbezeichneten Produktschäden aus dieser Versicherung bereits jetzt ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

## **11 Schutzrechte**

**11.1** Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.

**11.2** Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Vertragspartners – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

**11.3** Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

**11.4** Die Verjährungsfrist der in Ziffer 11.2 genannten Ansprüche beträgt zehn Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

## **12 Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

**12.1** Sofern wir Teile beim Vertragspartner beistellen, behalten wir hieran das Eigentum. Etwaige Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Werden in unserem Eigentum stehende Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**12.2** Wird eine in unserem Eigentum befindliche und von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

**12.3** An von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir das Eigentum. Nach Abwicklung der entsprechenden Bestellung bzw. des entsprechenden Auftrages sind sie, soweit nicht schriftlich ausdrücklich Anderes vereinbart wurde, unaufgefordert und einredefrei an uns zurückzugeben. Auf unser Eigentum verweisende Kennzeichnungen an unseren Werkzeugen dürfen nicht verändert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Vandalismus und Diebstahlschäden zu versichern und uns das Bestehen einer solchen Versicherung auf erste schriftliche Anforderung durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Weiteres kann von den Parteien in einem gesondert abzuschließenden Leihvertrag vereinbart werden.

**12.4** Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Zeichnungen, usw. die zur Durchführung der Bestellung vom Vertragspartner hergestellt worden sind, werden für uns hergestellt und stehen mit der Herstellung in unserem Eigentum. Sie sind vom Vertragspartner als unser Eigentum zu kennzeichnen. Soweit für diese Gegenstände gewerbliche Schutzrechte entstehen, werden diese mit Erstellung für uns begründet und sind mit der Bezahlung der jeweilig geschuldeten Vergütung der Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrages abgegolten. Dies gilt selbst, wenn sie im Besitz des Vertragspartners verbleiben.

**12.5** Hinsichtlich Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die in unserem Eigentum stehen und ferner insbesondere dem gewerblichen Rechtsschutz, so u. a. dem Urheberrecht unterliegen, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages. Sie erlischt hinsichtlich der überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, wenn und soweit das in diesen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

**12.6** Soweit die uns gemäß vorstehend Ziffer 12.1 und / oder Ziffer 12.2 zustehenden Sicherungsrechte, den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Vertragspartner zur Freigabe von Sicherungsrechten nach unserer Wahl in entsprechender Höhe verpflichtet.

## **13 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Wir sind berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Vertragspartner nachweislich zu unseren Lasten an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat.

Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vertragspartner nur Anspruch auf einen dem bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Das Recht zur Kündigung aus anderem wichtigen Grund bleibt unberührt. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

## **14 Produktionsänderung / -einstellung / Abkündigung**

Soweit der Vertragspartner beabsichtigt, seine Produktion zu ändern bzw. einzustellen, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Produktionsänderung / -einstellung stellt der Vertragspartner sicher, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens 36 Monate nach

seiner Einstellungsmitteilung an uns im Umfang des im vor der Abkündigung liegenden Kalenderjahr geordneten Umfangs lieferbar sind.

Wir sind berechtigt, diese Lieferverpflichtung durch ein Angebot einer für uns kostenfreien Rückgabe gegen Gutschrift von noch bei uns befindlichen Materialien zu ersetzen. Ein entsprechendes Angebot ist binnen 60 Tagen ab Zugang der Nachricht von der Produktionseinstellung durch uns an den Vertragspartner zu übermitteln.

## **15 Exportkontrolle / Zoll**

**15.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Vertragsprodukte gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Vertragspartner zumindest in seinen Angeboten bei den betreffenden Vertragsproduktpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage 1 Anlage AL (Ausfuhrliste) zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- die Ausfuhrlistennummer gemäß den Anhängen der Verordnung (EU) 2021/821,
- für US-Vertragsprodukte die ECCN (Export Control Classification Number) der CCL (Commerce Control List, sofern die Waren den Status EARR99 (U.S. Export Administration Regulation) unterliegt,
- den handelspolitischen Vertragsursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Vertragsproduktnummer (Warennummer / HS-Code) der Vertragsprodukte,
- alle sonstigen Informationen und Daten, die wir bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weiterverkaufs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

**15.2** Auf Aufforderung von uns ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Vertragsprodukten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## **16 Gerichtsstand / Rechtswahl**

**16.1** Gerichtsstand für Streitigkeiten mit dem Vertragspartner ist der Ort unseres Hauptsitzes. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**16.2** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“).

**16.3** Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **17 Sonstiges**

**17.1** Der Vertragspartner darf sich auf unsere Geschäftsbeziehung Dritten gegenüber, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berufen.

**17.2** Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand. Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Vereinbarung von verbindlichen Abweichungen von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen sind in schriftlicher Form (Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

**17.3** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klausel nicht berührt.